



## **Amtliche Mitteilungen**

**Nr. 39                    10.11.2005**

Inhalt

Prüfungsordnung Bachelor Landschaftsarchitektur

**Herausgeber:**

Präsident  
FH Wiesbaden  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung IV  
Carola Langer  
Tel.Nr.: 0611-9495-129  
Email: [clanger@rz.fh-wiesbaden.de](mailto:clanger@rz.fh-wiesbaden.de)

# **Prüfungsordnung**

## **Bachelor**

## **Landschaftsarchitektur**

## **Prüfungsordnung**

### **für den Studiengang „Landschaftsarchitektur – Bachelor of Engineering“ des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences**

#### **Vorbemerkung:**

Diese Prüfungsordnung basiert auf den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) vom 10. Dezember 2002 und trifft ergänzende Regelungen (Besondere Bestimmungen) für den Studiengang „Landschaftsarchitektur – Bachelor of Engineering“.

Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studienengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 218), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Fachhochschule Wiesbaden die o.a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie wurde auf der Senatssitzung der FHW am 18. Oktober 2005 beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen und wurde durch das Präsidium der FHW am 28. Oktober 2005 gemäß § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

Die Nummerierungen entsprechen der ABPO der FHW.

#### **Zu 1.1.**

##### **Dauer und Gliederung des Studiums**

1. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Das Studium umfasst 6 theoretische Studiensemester einschließlich der Bachelor-Thesis.
2. Das Studium beginnt zum Wintersemester. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.
3. Eine berufspraktische Tätigkeit als Vorpraktikum von mindestens 13 Wochen ist Eingangsvoraussetzung für das Studium. Mindestens 4 Wochen des Vorpraktikums müssen bis zum Vorlesungsbeginn auf Basis der Praktikumsordnung absolviert und nachgewiesen werden. Die weiteren bis zu 9 Wochen können ausnahmsweise studienbegleitend bis zur Anmeldung zur Thesis nachgeholt und werden, sofern das Abitur zum 15. Juni oder später im gleichen Jahr wie die Immatrikulation zu diesem Studiengang abgelegt wurde. Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).



## **Zu 1.2**

### **Abschluss und Akademischer Grad**

1. Das Studium endet mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorprüfung und dem Nachweis der erforderlichen Credits.
2. Die Hochschule verleiht den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) im Studiengang Landschaftsarchitektur.

## **zu 1.3**

### **Module und Leistungspunkte**

1. Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er setzt sich aus Pflicht-, Schwerpunkt-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen (vgl. Anlage 1 und 2) zusammen. Die Pflichtmodule stellen den Kernbereich dar, die Wahlpflicht- und Wahlmodule einschließlich der Schwerpunktmodule dienen der Profilbildung.
2. Das Studium kann unter Wahl eines fachlichen Schwerpunktes absolviert werden. Als Schwerpunktrichtungen werden die Bereiche ermöglicht:
  - Freiraumplanung (F)
  - Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Betriebsmanagement (G)
  - Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltprüfungen (N).
3. Der jeweilige Schwerpunkt wird im Zeugnis und im Diploma Supplement ausgewiesen. Dazu müssen neben den Pflichtmodulen (Kernbereich) und 2 Wahlpflichtmodulen auch die Schwerpunktmodule (Profilbildung) der gewählten Schwerpunktrichtung nachgewiesen werden. Bei Anerkennung eines Schwerpunktes im Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement müssen auch die Wahlpflichtmodule und die Thesis am gewählten Schwerpunktbereich ausgerichtet sein.
4. Es sind zwei Wahlpflichtmodule der Projektplanung (1 x Projektplanung I und 1 x Projektplanung II) nachzuweisen.
5. Als Wahlmodule können auch die im Anhang 2 speziell aufgeführten Module aus den Bachelorstudiengängen Gartenbau und Bauingenieurwesen gewählt werden.
6. Wahlmodule können bis zu insgesamt 9 Credits aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Wiesbaden einschließlich des Studienzentrums auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung für das Studienprogramm und das Berufsbild darstellen.
7. Die Module werden innerhalb eines Semesters durch die in der Anlage 1 bestimmten Leistungsnachweise abgeschlossen.
8. Im Studium sind insgesamt 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System nachzuweisen.

### **Zu 3.**

#### **Bachelorprüfung und Prüfungsbuch**

1. Die Bachelorprüfung umfasst:
  - 1.) Die studienbegleitenden Modulprüfungen;
  - 2.) Die Bachelor-Thesis.
2. Jede/Jeder Studierende führt eigenverantwortlich ein Prüfungsbuch. Das Prüfungsbuch dient der Organisation und Dokumentation der Modulprüfungen mit den persönlichen Terminen und Fristen. Die Ausgabe erfolgt zum Beginn des ersten Semesters durch den Fachbereich. Das Prüfungsbuch beinhaltet die persönlichen Immatrikulationsdaten und für jede Modulprüfung die Bescheinigung der erfolgreich durchgeführten Testate, die Teilnahme an den einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sowie die Termine zur Bachelorthesis. Im Prüfungsbuch werden die Nachweise zum Vorpraktikum vermerkt. Das Prüfungsbuch ist zur Prüfungsanmeldung und zum Abschluss des Studiums zur Zeugniserstellung im Dekanat vorzulegen.
3. Bei Verlust des Prüfungsbuches ist ein Ersatz schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Termine bereits absolvierter Prüfungen sind von den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten gemäß den Prüfungsunterlagen oder durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss mit entsprechendem Vermerk neu einzutragen.

### **Zu 4.1**

#### **Modulprüfungen**

1. Die Art der jeweiligen Modulprüfung ist in der Anlage 1 angegeben.
2. Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Prüfungsmodul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Der Prüfungsausschuss setzt die entsprechenden Termine fest.
3. Prüfungsleistungen sind:
  - Klausuren
  - Fachgespräche / Kolloquien
  - Projektarbeiten
  - Entwürfe und Konstruktionszeichnungen (Studienarbeiten).
4. Modulprüfungen können in schriftlicher Form durch Klausuren, Projektarbeiten, zeichnerische und technische Darstellungen bei Projektarbeiten, Entwürfen und Konstruktionszeichnungen sowie in mündlicher Form durch Fachgespräch und Kolloquium abgelegt werden.
5. Testate wie Seminararbeiten, Seminarvortrag, Praktikumversuche oder Übungen sind eine Prüfungsvoraussetzung. Sie gelten als erfolgreich zu absolvierende Lernübung und dienen der persönlichen Leistungskontrolle. Eine Benotung findet nicht statt. Eine Wiederholung ist nur im Rahmen der laufenden Lehreinheit möglich.
6. Die Nachweise zu Testaten werden im Prüfungsbuch dokumentiert.

7. Klausuren sollen mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten dauern. Bei zeichnerischen Aufgaben oder der Benutzung von DV und CAD kann die verfügbare Zeit verlängert werden. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Projektarbeiten sind dem Umfang nach am gestellten Thema orientiert und umfassen eine textliche Bearbeitung u.a. mit Bewertung, Zielsetzung und Erläuterung sowie Begründung sowie zeichnerische Darlegungen und Visualisierungen. Eine Projektpräsentation umfasst 20 – 45 Minuten. Entwürfe und Konstruktionszeichnungen sind der Art und dem Umfang nach am gestellten Thema auszurichten. Sie beinhalten eine Erläuterung und Begründung, die zeichnerisch - technische Darstellung sowie die mündliche Erklärung der Sachverhalte.

8. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

9. Zuhörerinnen und Zuhörer können nach Maßgaben der Ziff. 4.1.4. der ABPO teilnehmen. Dies soll rechtzeitig vor Prüfungsbeginn namentlich bekannt gemacht sein.

### Zu 4.3

#### Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote

1. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis bestanden sind. Zum Bestehen sind auch folgende Nachweise notwendig:

- o Der Nachweis von mindestens 180 erzielten Kreditpunkten aus den Modulprüfungen einschließlich der Thesis;
- o Der Nachweis der erforderlichen Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule für eine etwaige Schwerpunktrichtung.

2. Folgende Noten und Zwischennoten werden vergeben (vgl. Punkt 4.3.1 ABPO):

<u>sehr gut</u> Notenwerte: 1,0; 1,3	Eine hervorragende Leistung.
<u>gut</u> Notenwerte: 1,7; 2,0; 2,3	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
<u>befriedigend</u> Notenwerte: 2,7; 3,0; 3,3	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
<u>ausreichend</u> Notenwerte: 3,7; 4,0	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt.
<u>nicht ausreichend</u> keine Notenwerte	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Umrechnung in ECTS-Grade und ECTS-Definitionen gilt folgendes (KMK 15.9.2000 i.d. Fassung vom 22.10.2004):

1,0 ; 1,3	A	Excellent
1,7 ; 2,0	B	Very good
2,3 ; 2,7 ; 3,0	C	Good
3,3	D	Satisfactory
3,7 ; 4,0	E	Sufficient
4,3 ; 5,0	FX/F	Fail

3. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnoten in den Modulen Werte, die nicht mit den Werten nach Ziffer 4.3.1 dieser besonderen Bestimmungen übereinstimmen, wird auf den nächsten zulässigen Wert gerundet. Bei gleichem Abstand des errechneten Wertes zu zwei zulässigen Notenwerten, wird auf den nächsten zulässigen Wert abgerundet.

4. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen sowie der besonders gewichteten Bachelor-Thesis ermittelt und entsprechend der jeweiligen Credits ermittelt ( $\text{Modulnote} \times \text{Modulcredit} : \text{Anzahl der Gesamtcredits}$ ). Noten weiterer anerkannter Prüfungen und aus anerkannten Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden entsprechend berücksichtigt.

5. Die Thesis geht mit einem Gewichtungsfaktor 3 in die Bildung der Gesamtnote ein ( $\text{Credits} \times 3$ ).

6. Ergänzend zur Gesamtnote wird zusätzlich eine relative Note (gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.00 in der Fassung vom 22.10.04) entsprechender ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%.

Als Grundlage der Berechnung der relativen Note werden neben dem eigentlichen Abschlussjahrgang noch die zwei vorhergehenden Jahrgänge mit erfasst. Mit der Ausweisung der Relativnote wird nach 3 Jahren der ersten Bachelorabschlüsse nach dieser PO erstmals begonnen.

#### **Zu 4.4 Notenbekanntgabe**

1. Die Noten der Prüfungsleistungen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang hochschulöffentlich im Fachbereich bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Bekanntgabe (z. B. durch elektronische Medien) unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Einverständnis des oder der Betroffenen bleibt davon unberührt.

#### **Zu 5 Zulassung zu Prüfungen**

1. Der Antrag auf Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen erfolgt durch Vorlage des Prüfungsbuchs schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Fachbereich. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Basis des Prüfungsbuchs mit der Kontrolle des Prüfungsanspruches sowie unter den Voraussetzungen der Nachweise über Prüfungsvorleistungen (Testate).

2. Das Erscheinen zur Prüfung wird durch die Unterschrift des Prüfers oder der Prüferin im Prüfungsbuch dokumentiert.

3. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis muß zum Ende des der Thesis vorangehenden Semesters gestellt werden. Die Fristen gibt der Fachbereich bekannt. Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelor-Thesis sind folgende Nachweise:

1. Der Nachweis von 135 Kreditpunkten, die erfolgreich durch Modulprüfungen absolviert wurden.
2. Der Nachweis aller Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.
3. Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Vorpraktikums.

4. Die Zulassung erfolgt zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen in jedem Semester.

5. Vorschläge zum Thema der Bachelor-Thesis und die Wahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten sollen von den Studierenden in dem der Thesis vorangehen Semester unterbreitet und abgestimmt werden.

6. Den Studierenden werden das Thema der Bachelor-Thesis, die Bearbeitungsdauer sowie die Referentin bzw. der Referent und die Korreferentin bzw. der Korreferent schriftlich mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas oder dabei besonders bestimmten Termin beginnt die Bearbeitungszeit.

7. Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Bachelor-Thesis ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. das Prüfungsbuch nicht vorlegen kann,
2. die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht rechtzeitig und nicht vollständig vorlegt.

## **Zu 6**

### **Bachelor-Thesis**

1. Die Bachelor-Thesis wird als Einzelleistung angefertigt. Besonders begründet kann sie als Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Zusammenfassung der Thesis erfolgt zusätzlich in Englisch.

2. Die Dauer der Bearbeitung soll insgesamt 3 Monate nicht übersteigen. Die Thesis wird parallel zur Belegung anderer Module geschrieben. Auf Antrag kann eine geringe Fristverlängerung der Thesis von der/ von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeräumt werden. Die Zustimmung der Referentin bzw. des Referenten ist vorab erforderlich.

3. Die Bachelor-Thesis ist in Form von zwei gebundenen Exemplaren und im Normalfall als CD im Fachbereichssekretariat fristgerecht abzugeben. Die Abgabe in einer anderen Form bedarf der Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

4. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, ergibt sich die Note aus dem Mittelwert der Beurteilungen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten.



### **Zu 7.**

#### **Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

1. Der Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung ist zulässig. Dieser Rücktritt muss spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung dem Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen schriftlich angezeigt werden.
2. Ansonsten müssen der Rücktritt von Prüfungen oder die Bekanntgabe zu Fristversäumnissen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt werden; sie müssen nachvollziehbar und glaubhaft sein. Bei Krankheit erfolgt der Nachweis durch ein ärztliches Attest, das das Krankheitsbild und die Folgen der Krankheit zu beschreiben hat. In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholter Krankheit, kann auch ein arbeitsärztliches Attest verlangt werden.

### **Zu 8.**

#### **Wiederholen von Prüfungen**

1. Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen.
2. Die Wiederholungsprüfungen sind nach Maßgabe der Ziff. 8.5 der ABPO nach der ersten Zulassung zu erbringen. Ansonsten gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Über zu begründende Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
3. Ein Freiversuch ist nicht möglich.

### **Zu 11.**

#### **Zeugnis**

1. Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis erteilt. Das Abschlusszeugnis enthält alle Modulprüfungen zur Erreichung von 180 Credits. Zusätzlich absolvierte Modulprüfungen werden in das Zeugnis aufgenommen. Sie sind Teil der Gesamtnotenbildung für das Zeugnis. Auf Antrag können Wahlmodule aus dem Zeugnis gestrichen werden, wenn insgesamt mehr als die erforderlichen CP erreicht wurden.
2. Im Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement erfolgt eine Ausweisung der gewählten Schwerpunktbereiche. Hierzu sind die Nachweise der entsprechenden Schwerpunktmodule (Profilbildung) zu führen einschließlich der Themen im Bereich der Wahlpflichtmodule und der Thesis.
3. Mit der Ausgabe des Zeugnisses erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Diploma Supplement nach Anlage 4.
4. Die Bezeichnung „mit Auszeichnung bestanden“ kann im Fall einer Gesamtnote „sehr gut“ durch den Dekan verliehen werden.
5. Mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem akademischen Bachelorgrad verliehen.

**Zu 16.**

**Schlussbestimmungen**

1. Für Studentinnen und Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang Landschaftsarchitektur/Landespflege bereits begonnen haben, gelten die Bestimmungen der der Immatrikulation zugrunde liegenden Prüfungsordnung bis spätestens zehn Semester nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Es besteht kein Anspruch auf das Angebot der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsmodalitäten werden entsprechend garantiert.

2. Die Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FHW rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Geisenheim, den 28. Oktober 2005      Wiesbaden, den 28. Oktober 2005

Fachhochschule Wiesbaden  
Fachbereich Geisenheim  
Der Dekan

Fachhochschule Wiesbaden  
Der Vizepräsident

Prof. Dr. Otmar Loehnertz

Prof. Dr. Reinhard Henrici

## **Anhänge**

**Anlage 1:** Studienprogramm mit Modularisierung, Kreditpunkten (CP), Prüfungsleistungen und Studienleistungen

**Anlage 2:** Modulbestimmungen mit Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen, Schwerpunktmodulen (F,G,N) und Wahlmodulen

**Anlage 3 :** Praktikumordnung

**Anlage 4** Diploma Supplement



## **Anlage 1 Studienprogramm**

A		B										C		D		E		F		G		H		I		J		K		L		M																													
1	2	3										4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28	
Modulcode	Modulname / Lehrveranstaltung	Dozent	Form	Gruppe	SWS	SWS	SWS	Semester	Credits	Workload	Prüfungsleistung	Form	Art	Richtung																																															
1310	<b>ABIOTISCHE GRUNDLAGEN</b>	Rückert	V	60	1	5	1	6	180	K	Pflicht	FGN																																																	
	Geologie	Emde	V	60	1		1				Pflicht	FGN																																																	
	Pedologie	Emde	V	60	2		1				Pflicht	FGN																																																	
	Klimatologie	Rückert	V	60	1		1				Pflicht	FGN																																																	
	Hydrologie und Limnologie	Werk	V	60	1		1				Pflicht	FGN																																																	
1010	<b>METHODISCHE GRUNDLAGEN DER PLANUNG</b>	Werk	V	60	1	5	1	6	180	K	Pflicht	FGN																																																	
	Planungstheorie und Methodik	Werk	V	60	1		1				Pflicht	FGN																																																	
	Allgemeine Rechtsgrundlagen	Werk	V	60	2		1				Pflicht	FGN																																																	
	Einführung NUL	Werk	V	60	2		1				Pflicht	FGN																																																	
1110	<b>GESTALTLEHRE UND DARSTELLUNGSTECHNIK</b>	Hortenträger	V	60	2	6	1	6	180	K	Pflicht	FGN																																																	
	Freiraumplanung, Gestalthehre	Hortenträger	V	60	2		1				Pflicht	FGN																																																	
	Grundlagen des Entwurfens	Hortenträger	S	15	2		1				Pflicht	FGN																																																	
	Darstellungstechnik	Blittkau	Ü	20	2		1			T	Pflicht	FGN																																																	
1130	<b>Gehölzkunde</b>	Behrens	V	60	0,5	2	1	3	90	K	Pflicht	FGN																																																	
	Allg. Ansprache u. Biologie der Gehölze	Behrens	V	60	0,5		1				Pflicht	FGN																																																	
	Bestimmungen Grundkurs	Rückert	V	60	0,5		1				Pflicht	FGN																																																	
		Behrens	Ü	20	0,5		1			T	Pflicht	FGN																																																	
		Rückert	Ü	20	0,5		1				Pflicht	FGN																																																	
1210	<b>BÖDEN UND SUBSTRATE</b>	Roth-Kleyer	V	60	1	3	1	3	90	K	Pflicht	FGN																																																	
	Böden, Erden und Substrate für die LA	Roth-Kleyer	V	60	1		1				Pflicht	FGN																																																	
	Böden, Erden und Substrate für die LA (Praktikum)	Roth-Kleyer	P	15	2		1				Pflicht	FGN																																																	
1030	<b>ANGEWANDTE INFORMATIK (DV 2D)</b>	Unkelbach	V	60	2	6	1	6	180	K	Pflicht	FGN																																																	
	Angewandte Informatik	Unkelbach	V	60	2		1				Pflicht	FGN																																																	
	Angewandte Informatik (Übung)	Unkelbach	Ü	20	4		1			T	Pflicht	FGN																																																	
						27																																																							

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
29												
30	2310	BIOTISCHE GRUNDLAGEN	Rückert			6	2	6	180	K	Schwerpunkt N	
31		Ökologie	Rückert	V	60	2	2				Schwerpunkt N	
32		Botanik	Schröder	V	60	2	2				Schwerpunkt N	
33	1150	GEHÖLZE U. PFLANZENVERWENDUNG	Einhart	S	15	2	2		T		Schwerpunkt N	
34		Gehölzkunde	Behrens	SU	35	2	2	6	180	K	Pflicht	FGN
35		Bepflanzungsplanung	Hottenträger	S	15	1	2		T		Pflicht	FGN
36		Gehölzkunde	Behrens	V	60	1	2				Pflicht	FGN
37		Mediterrane Gehölze und ihre Verwendung	Heller	V	60	1	2				Pflicht	FGN
38	2320	BIOTOPKUNDE	Rückert			6	2	6	180	K	Schwerpunkt N	
39		Biopopkunde	Rückert	V	60	3	2				Schwerpunkt N	
40		Biopopkunde (Praktikum)	Rückert	P	15	1	2		T		Schwerpunkt N	
41		Biopopkartierung	Rückert	V	60	1	2				Schwerpunkt N	
42		Biopopkartierung (Praktikum)	Rückert	P	15	1	2		T		Schwerpunkt N	
43	4310	RESSOURCENSCHUTZ UND LANDNUTZUNG	Werk			4	2	6	180	K	Wahl	
44		Ressourcenschutz und Wasserwirtschaft	Werk	V	60	2	2				Wahl	
45		Landwirtschaft und Landbau	Werk	V	60	1	2				Wahl	
46		Forstwirtschaft und Waldbau	Werk	V	60	1	2				Wahl	
47	1170	STADTGRÜN	Hottenträger			3	2	3	90	E	Pflicht	FGN
48		Städtische Freiräume	Paul	V	60	1	2				Pflicht	FGN
49		Entwerfen wohnungsnaher Freiflächen	Hottenträger	S	15	2	2				Pflicht	FGN
50	4110	FREIES ZEICHNEN	Hottenträger			3	2	3	90	E	Wahl	
51		Freies Zeichnen	Hottenträger	Ü	20	3	2				Wahl	
52	2210	GRUNDLAGEN GALABAU	Roth-Kleyer			4	2	6	180	K	Schwerpunkt F, G	
53		Vegetationstechnik I	Roth-Kleyer	V	60	1	2				Schwerpunkt F, G	
54		Vegetationstechnik I (Seminar)	Roth-Kleyer	S	15	2	2		T		Schwerpunkt F, G	
55		Grundzüge des Bauvertragswesens	Prollus	V	60	1	2				Schwerpunkt F, G	
56	2130	KLEINARCHITEKTUR I / HOCHBAUKONST.	Uhle			6	2	6	180	K/E	Schwerpunkt F	
57		Materialkunde I	Uhle	V	60	1	2				Schwerpunkt F	
58		Darstellungstechnik (Bauzeichnen)	Uhle	S	15	1	2				Schwerpunkt F	
59		Entwurf u. Baukonstruktion	Uhle	V	60	2	2				Schwerpunkt F	
60		Seminar "Entwurf u. Baukonstruktion"	Uhle	S	15	2	2				Schwerpunkt F	
61	1050	VERMESSUNG GRUNDLAGEN UND FACHMATHEMATIK	N.N.			6	2	6	180	K	Pflicht	FGN
62		Grundlagen der Vermessung	N.N.	V	60	2	2				Pflicht	FGN
63		Geländelübungen	N.N.	Ü	20	1	2		T		Pflicht	FGN
64		Fachmathematik	Velten	V	60	2	2		T		Pflicht	FGN
65		Fachphysik	Jaki	V	60	1	2				Pflicht	FGN
66	2220	WEGEBAU	Uhle			4	2	6	180	K/E	Schwerpunkt F, G	
67		Materialkunde (Wegebau)	Uhle	V	60	1	2				Schwerpunkt F, G	
68		Wegebau	Uhle	V	60	1	2				Schwerpunkt F, G	
69		Wegebau (Seminar)	Uhle	S	15	2	2				Schwerpunkt F, G	
70						47						

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
71	4320	LANDSCHAFTSPEL-/KULTURLANDSCHAFTSGE.	Rückert			4	3	6	180	K	Wahl	
72		Landschaftspflege-Vorlesung	Rückert	V	2		3				Wahl	
73		Kulturlandschaftsgeschichte	Werk	V	2		3				Wahl	
74	2330	LANDSCHAFTSPLANUNG/EINGRIFFSREGELUNG	Barthelder			4	3	6	180	K	Schwerpunkt N	
75		Landschaftsplanung	Barthelder	V	1		3				Schwerpunkt N	
76		Eingriffsregelung u. Kompensation	Barthelder	V	1		3				Schwerpunkt N	
77		Seminar	Barthelder	S	2		3				Schwerpunkt N	
78	1070	BESONDERE RECHTSGRUNDLAGEN, EXKURSION	Werk			6	3	6	180	K	Pflicht	FGN
79		Besondere Rechtsgrundlagen	Werk	V	3		3				Pflicht	FGN
80		Exkursionsvorbereitung	N.N	V	2		3				Pflicht	FGN
81		Durchführung (Teilnahme)	N.N	Ü	1		3				Pflicht	FGN
82	1190	PFLANZENVER. STADTGRÜN / STÄDT. FREIRÄUME	Paul			6	3	6	180	E	Pflicht	FGN
83		Städtische Freiräume	Paul	V	1		3				Pflicht	FGN
84		Entwerfen öffentlicher Freiräume	Paul	S	2		3				Pflicht	FGN
85		Pflanzenverwendung- Gehölze	Hotenträger	V	1		3				Pflicht	FGN
86		Bepflanzungsplanung- Gehölze	Hotenträger	S	2		3				Pflicht	FGN
87	2240	ERDBAU / VEGETATIONSTECHNIK	Roth-Kleyer			5	3	6	180	K	Schwerpunkt G	
88		Erdbau	Roth-Kleyer	V	1		3				Schwerpunkt G	
89		Erdbau (Seminar)	Roth-Kleyer	S	2		3				Schwerpunkt G	
90		Vegetationstechnik II	Roth-Kleyer	V	1		3				Schwerpunkt G	
91		Vegetationstechnik II (Seminar)	Roth-Kleyer	S	2		3				Schwerpunkt G	
92	2250	BAUBETRIEBSLEHRE U. BAUABLAUF	Prollius			5	3	6	180	K	Schwerpunkt G	
93		Baubetriebslehre	Prollius	V	1		3				Schwerpunkt G	
94		Baubetriebslehre (Seminar)	Prollius	S	2		3				Schwerpunkt G	
95		Grundz. des Bauablaufs, VOB-Ausschrei.	Prollius	V	1		3				Schwerpunkt G	
96		Grundz. des Bauablaufs, VOB-Ausschrei. (Seminar)	Prollius	S	2		3				Schwerpunkt G	
97	2260	VERMESSUNG UND ERDMASSENBERECHNUNG	N.N			3	3	3	90	K	Schwerpunkt G	
98		Vermessung u. Erdmassenberechnung	N.N	V	1		3				Schwerpunkt G	
99		Geländeleibungen	N.N	Ü	2		3				Schwerpunkt G	
100	2010	GIS UND PRÄSENTATIONSTECHNIK	Barthelder			5	3	6	180	E	Schwerpunkt N	
101		Vorlesung GIS-Prä	Barthelder	V	2		3				Schwerpunkt N	
102		Seminar GIS-Prä	Barthelder	S	3		3				Schwerpunkt N	
103						38						

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
104	2350	LANDSCHAFTSÖKOL. PRAKTIKUM / TIERÖKOL	Rückert				6	4	180	K	Schwerpunkt N	
105		Landschaftsökologisches Praktikum	Rückert	15	2			4			Schwerpunkt N	
106		Einführung	V	60	1			4		T	Schwerpunkt N	
107		Einführung in die Faunistik und Tierökologie	V	60	2			4			Schwerpunkt N	
108		Tierökologisches Praktikum	P	15	1			4		T	Schwerpunkt N	
109	4330	UMWELTRELEVANTE FACHPLANUNGEN	Werk	60	2		5	4	180	K	Wahl	
110		Umweltfolgenabschätzung	V	60	2			4			Wahl	
111		Umweltfolgenabschätzung, Partizipation (Seminar)	S	15	1			4			Wahl	
112		UVP, SUP, FFH-VP	V	60	1			4			Wahl	
113		UVP, SUP, FFH-VP, Monitoring, Controlling (Seminar)	S	15	1			4		T	Wahl	
114	3310	PROJEKTPLANUNG NUL I	Barthelder	15	5		5	4	180	P	Wahlpflicht	N
115		Projekt NUL I	Barthelder	15	5			4			Wahlpflicht	N
116	2150	ENTWURFSPLANUNG UND NORMEN	Paul	60	1		6	4	180	K/E	Schwerpunkt F	
117		Anwendung normativer Grundlagen	V	60	1			4			Schwerpunkt F	
118		Entwerfen spezieller Freiräume	S	15	2			4			Schwerpunkt F	
119		Projektorganisation	S	15	3			4			Schwerpunkt F	
120	2170	PFLANZENVERWENDUNG STAUDEN	Hottenträger	60	1		3	4	90	E	Schwerpunkt F	
121		Staudenverwendung	V	60	1			4			Schwerpunkt F	
122		Bepflanzungspläne für Stauden	S	15	2			4			Schwerpunkt F	
123	2230	PROJEKTPLANUNG I - FREIRAUMPLANUNG	Paul	15	5		5	4	180	P	Wahlpflicht	F
124		Projektplanung	Paul	15	5			4			Wahlpflicht	F
125	2230	KALKULATION / KOSTENERMITTLUNG	Prollius	60	1		5	4	180	K	Schwerpunkt F,G	
126		Kalkulation	V	60	1			4			Schwerpunkt F,G	
127		Kalkulation-Seminar	S	15	2			4		T	Schwerpunkt F,G	
128		Kostenermittlung	V	60	1			4			Schwerpunkt F,G	
129		Kostenerm.-Seminar	S	15	1			4		T	Schwerpunkt F,G	
130	2270	BODENMECHANIK UND SPORTPLATZBAU	Roth-Kleyer	60	1		5	4	180	K	Schwerpunkt G	
131		Bodenmechanik	V	60	1			4			Schwerpunkt G	
132		Bodenmechanik (Seminar)	S	15	2			4		T	Schwerpunkt G	
133		Sportplatzbau	V	60	2			4			Schwerpunkt G	
134	2280	INGENIEURBIO. U. BEGRÜNUNGSVERFAHREN	Roth-Kleyer	60	1		5	4	180	K	Schwerpunkt G	
135		Ingenieurbiologie	V	60	1			4			Schwerpunkt G	
136		Ingenieurbiologie (Seminar)	S	15	2			4		T	Schwerpunkt G	
137		Begrünnungsmethoden	V	60	1			4			Schwerpunkt G	
138		Begrünnungsmethoden (Seminar)	S	15	1			4		T	Schwerpunkt G	
139	3210	PROJEKTPLANUNG I GALABAU	Prollius	15	5		5	4	180	P	Wahlpflicht	G
140		Projekt GALABAU	S	15	5			4			Wahlpflicht	G
141	4010	VISUELLE DATENVERARBEITUNG	Barthelder	60	1		3	4	90	E	Wahl	
142		Visuelle Datenverarbeitung	V	60	1			4			Wahl	
143		Visuelle Datenverarbeitung - Sem.	S	15	2			4		T	Wahl	
144	2110	GRUNDLAGEN STADTPLANUNG	Uhle	60	2		5	4	180	K	Schwerpunkt F,N	
145		Grundlagen d. Stadtplanung	V	60	2			4			Schwerpunkt F,N	
146		Angewandte Stadtplanung	S	15	1			4		T	Schwerpunkt F,N	
147		Planungsrecht	V	60	2		58	4			Schwerpunkt F,N	
148												

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
149	3320	PROJEKTPLANUNG NUL II	Werk				5	6	180	P	Wahlpflicht	N
150		Projekt NUL II	S	15	5						Wahlpflicht	N
151	2370	SCHUTZGEBIETE	Werk				4	6	180	K	Schwerpunkt	N
152		Schutzgebiete des Naturschutzes	V	60	3						Schwerpunkt	N
153		Weitere Schutzgebieteskategorien	V	60	1						Schwerpunkt	N
154	4340	FREIRAUMGEB. ERHOLUNGSPL I BALLUNGSR.	Bartfelder				4	6	180	K	Wahl	
155		Einführung Erholungsplanung	V	60	2						Wahl	
156		Landschaftseignung und Erholungsnutzung	Ü	20	1						Wahl	
157		Stadttraum, Stadtrand und Erholungsvorsorge	V	60	1						Wahl	
158	4130	NUTZUNGSANSPR. AN FREIRÄUME, FREIRAUMPL.	Paul				3	3	90	E	Wahl	
159		Freiraump. I. Kontext gesellschaftl. Wandels	V	60	1						Wahl	
160		Stegreifentwerfen	S	15	2						Wahl	
161	4120	GESCH. U. THEORIEN D. GARTENK. U. -DENKMALPFL.	Hortenträger				4	6	180	K	Wahl	
162		Geschichte der Gartenkunst	V	60	2						Wahl	
163		Gartenkunst und Gartendenkmalpflege	S	15	2						Wahl	
164	3120	PROJEKTPLANUNG II - FREIRAUMPLANUNG	Paul				5	6	180	P	Wahlpflicht	F
165		Projektplanung Frei. II	S	15	5						Wahlpflicht	F
166	4210	GRÜNMANAGEMENT	Prollius				5	6	180	K	Wahl	
167		Grünflächen- und Facilitymanagement	V	60	1						Wahl	
168		Grünflächen- und Facilitymanagement	S	15	2						Wahl	
169		Baumpflanze	S	15	2						Wahl	
170	2290	BAUABWICKLUNG IM GALABAU	Prollius				4	6	180	K	Schwerpunkt	G
171		Bauabwicklung	V	60	2						Schwerpunkt	G
172		Bauabwicklung Seminar	S	15	2						Schwerpunkt	G
173	3220	PROJEKTPLANUNG II GALABAU	Prollius				5	6	180	P	Wahlpflicht	G
174		Projekt II Galabau	S	15	5						Wahlpflicht	G
175	4140	KLEINARCH. II / SONDERKONSTRUKTIONEN	Uhle				5	6	180	K/E	Wahl	
176		Materialkunde II	V	60	1						Wahl	
177		Darstellungstechnik (Bauzeichnen)	S	15	1						Wahl	
178		Entwurf u. Baukonstruktion II (Sonderk.)	V	60	1						Wahl	
179		Seminar "Entwurf u. Baukonstruktion"	S	15	2						Wahl	
180	2380	STADTPLANUNG UND PLANUNGSRECHT	Uhle				5	6	180	K	Schwerpunkt	N
181		Stadtplanung u. Planungsrecht	V	60	1						Schwerpunkt	N
182		Projektorientierte Stadtplanung	S	15	2						Schwerpunkt	N
183		Baugeschichte u. Geschichte der Stadt	V	60	2						Schwerpunkt	N
184						49						

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
185	4020	BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE	Schwarz	V	60	2	4	6	6	180	K	Wahl
186		Betriebswirtschaftslehre	Schwarz	Ü	20	2		6			Wahl	
187		Betriebswirtschaftslehre Übung	Schwarz	Ü	20	2		6		T	Wahl	
188	4030	SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN	NN				4	6	6	180	M	Wahl
189		Schlüssel.- Vorlesung	NN.	V	60	1		6			Wahl	
190		Schlüssel.- Übungen	NN.	Ü	20	3		6			Wahl	
191	4040	FACHREBUN. SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN	Gros	V	60	1	2	6	3	90	K	Wahl
192		Arbeits- u. Berufspädagogik	Gros	V	60	1		6			Wahl	
193		Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, -recht	Gros	V	60	1		6			Wahl	
194	4050	BERUFSPRAXIS - BEISPIELE DER PLANUNGSPRAXIS	Bartfelder				4	6		180	E	Wahl
195		Einführung und Betreuung	Bartfelder	V	60	1		6			Wahl	
196		Praxiszeit		Ü	20	1		6			Wahl	
197	4220	UMWELTBELASTUNGEN UND GEFÄHRDUNG	Roth-Kleyer	V	60	1	2	6	3	90	K	Wahl
198		Umweltbelastungen und -gefährdungen	Roth-Kleyer	V	60	1		6			Wahl	
199		Umweltbelastungen und -gefährdungen (Seminar)	Roth-Kleyer	S	15	1		6			Wahl	
200	4350	SPEZIELLE ASPEKTE VON NUL	Bartfelder				3	6		90	M	Wahl
201		Vorlesung Spezielle Aspekte Nul	Bartfelder	V	60	1		6			Schwerpunkt N	
202		Spezielle Aspekte Nul	Bartfelder	Ü	20	2		6			Schwerpunkt N	
203	4150	SPEZIELLE ASPEKTE DER FP	Paul				3	6	3	90	M	Schwerpunkt F
204		Spezielle Aspekte der Freiraumplanung	Paul	V	60	1		6			Schwerpunkt F	
205		Spezielle Aspekte der Freiraumplanung	Paul	Ü	20	2		6			Schwerpunkt F	
206	4250	SPEZIELLE ASPEKTE VON GALABAU	Prollius				3	6	3	90	M	Schwerpunkt G
207		Vorlesung Spezielle Aspekte GalLaBau	Prollius	V	60	1		6			Schwerpunkt G	
208		Spezielle Aspekte GalLaBau	Prollius	Ü	20	2		6			Schwerpunkt G	
209							25				Schwerpunkt G	
210	1900	THESIS							12		Pflicht	
211					242				303			
212												





### 2.3. Schwerpunktmodule: Naturschutz / Umweltprüfungen

- 2010 GIS und Präsentationstechnik (6)
- 2110 Grundlagen Stadtplanung (6)
- 2310 Biotische Grundlagen (6)
- 2320 Biotopkunde (6)
- 2330 Landschaftsplanung / Eingriffsregelung (6)
- 2350 Landschaftsökologisches Praktikum / Tierökologie (6)
- 2370 Schutzgebiete (6)
- 2380 Stadtplanung und Planungsrecht (6)
- 3310 Projektplanung I NuL (6) **(Wahlpflichtmodul)**
- 3320 Projektplanung II NuL (6) **(Wahlpflichtmodul)**

### 3. Wahlmodule (Profilbildung)

- 4010 Visuelle Datenverarbeitung (3D) (3)
- 4020 Betriebswirtschaftslehre (6)
- 4030 Schlüsselqualifikation (6)
- 4040 Fachgebundene Schlüsselqualifikation (3)
- 4050 Beispiele der Planungspraxis (6)
- 4110 Freies Zeichnen (3)
- 4120 Geschichte u. Theorien der Gartenkunst / Gartendenkmalpflege I u. II (6)
- 4130 Nutzungsansprüche an Freiräume, Freiraumplanung V (3)
- 4140 Kleinarchitektur II / Sonderkonstruktionen (6)
- 4150 Spezielle Aspekte der FP (3)
- 4210 Grünmanagement (6)
- 4220 Umweltbelastung und Gefährdung (3)
- 4250 Spezielle Aspekte des Galabau (3)
- 4310 Ressourcenschutz und Landnutzung (6)
- 4320 Landschaftspflege / Kulturlandschaftsgeschichte I und II (6)
- 4330 Umweltrelevante Fachplanungen (6)
- 4340 Freiraumgebundene Erholungsplanung in Ballungsräumen (6)
- 4350 Spezielle Aspekte von NUL (3)
  
- Module aus dem Studiengang Gartenbaumanagement (Bachelor):
  - 5036 Gartenbauliche Betriebswirtschaftslehre (8)
  - 5038 Boden & Ernährung (8)
  - 5042 Baumschule (8)
  - 5046 Innenraumbegrünung (8)
  - 5048 Gartenbauliche Marktlehre (6)
  - 5050 Ökologischer Anbau (6)
  - 5062 Arbeits- und Berufspädagogik (6)
  - 5064 Betriebsführung und Beratung (6)
  - 5066 Investition und Finanzierung (6)
  - 5068 Ressourcen und Umwelt (6)
  
- Module aus dem Studiengang Bauingenieurwesen (Bachelor):
  - 12080 Wasserbau und Wasserwirtschaft (4)
  - 13700 Hydrologie und Wasserwirtschaft (5)
  - 13770 GIS/CAD (5)

## Anlage 3

### Praktikumordnung

#### **§ 1 Ziele**

Das Vorpraktikum soll Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und Einblick in das Berufsfeldes geben. Es sollen Grundkenntnisse erworben werden, die dazu befähigen, das praxisbezogene Studium zu bewältigen und das notwendige berufsbezogene Wissen im Grundverständnis mitzubringen.

#### **§ 2 Ausbildungsdauer**

Das Vorpraktikum beträgt 13 Wochen. Mindestens 4 Wochen des Vorpraktikums müssen bis zum Vorlesungsbeginn auf Basis der Praktikumsordnung absolviert und nachgewiesen werden. Die restlichen bis zu 9 Wochen können noch studienbegleitend rechtzeitig bis zur Anmeldung der Thesis mit dann insgesamt 13 Wochen beim Praktikumsbeauftragten nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt die Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 3 Anrechnungszeiten**

1. Für den Studiengang ersetzt eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtnerin / Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau das Praktikum. Der Fachbereich empfiehlt für das Studium grundsätzlich den Abschluss dieser Berufsausbildung.
2. Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtnerin / Gärtner in den anderen Fachrichtungen wird auf die Praktikumszeit mit 6 Wochen angerechnet. Die restlichen 7 Wochen sind in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau abzuleisten.
3. Bei anderen artverwandten, abgeschlossenen Ausbildungen (z. B. Forst- oder Landwirten und Bauzeichnern), kann eine Anrechnung im Umfang von bis zu 4 Wochen erfolgen, wenn es den Praktikuminhalten (§ 5 dieser Praktikantenordnung) entspricht.

#### **§ 4 Ausbildungsbetriebe**

1. Das Vorpraktikum ist in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus mit mindestens 6 Wochen oder vergleichbaren öffentlichen Betrieben abzuleisten. 7 weitere Wochen können auch in Planungsbüros, Ingenieurbüros, Behörden und kommunalen Ämtern oder entsprechenden Institutionen absolviert werden.
2. Praktika können auch in entsprechend geeigneten Betrieben des Auslands abgeleistet werden.

#### **§ 5 Praktikumsbeauftragte**

1. Der Fachbereich benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten, die/der für die organisatorische Abwicklung des Praktikums seitens der FHW Sorge trägt.

#### **§ 6 Inhalte des Praktikums**

Die Inhalte des Praktikums sollen folgende Themenbereiche umfassen:

##### 1. Betriebs- und Büroorganisation

Anfertigung einer Betriebsbeschreibung unter Berücksichtigung der ökonomischen und betriebstechnischen Gegebenheiten einschließlich Darstellung der Organisation des Ausbildungsbetriebes zwecks allgemeinen Einblicks in die Organisation eines Ausführungsbetriebes.

##### 2. Baustellenvorbereitung und –organisation

- 2.1. Vermessung und Flächenaufteilung
- 2.2. Kenntnisse im Lesen von Plänen und im Übertragen auf der Baustelle
- 2.3. Bodenbearbeitung für vegetationstechnische Zwecke
- 3. Pflanzenkenntnisse und Pflanzenverwendung
- 3.1 Kenntnisse der wichtigsten einheimischen Pflanzen sowie der marktgängigen Gehölze und Stauden mit botanischen und deutschen Namen.  
Grundkenntnisse über Qualitätsnormen bei Stauden und Gehölzen
- 3.2 Fertigkeiten im Pflanzen von Gehölzen und Stauden
- 3.3 Manuelle und maschinelle Raseneinsaat sowie Vorbereiten und Verlegen von Fertigrasen
- 4. Kultur- und Pflegemaßnahmen
- 4.1 Pflege von Pflanzen und Pflanzflächen
- 4.2 Anlage und Pflege von Extensiv- und Intensivrasenflächen
- 5. Maschinen und Geräte  
Kenntnisse der wichtigsten Geräte und Maschinen des Garten- und Landschaftsbaus sowie der Landschaftspflege einschließlich ihrer Arbeitsweise und ihres Verwendungszwecks.
- 6. Baustoffverwendung  
Kenntnisse über die wichtigsten Materialien für Wege- und Platzbau, für Mauern, Treppen, Zäune, Verankerungen und Spielgeräte, Grundkenntnisse im Herstellen von Wege- und Platzbefestigungen, Mauer- und Treppenbau.
- 7. Präsenzzeiten in einem Planungsbüro, Behörde oder sonstigen Institution  
Kenntnisse über die wesentlichen fachlichen und planerischen Aufgabenbereiche, die wahrgenommen werden; Projektbegleitung und Projektmanagement; Planbearbeitung und Vorgangsbearbeitung; Aufbau- und Ablauforganisation. Die zu erbringenden Nachweise gelten für diese Institutionen analog für die dortigen speziellen Gegebenheiten.

## **§ 7 Praktikumnachweis**

Der Nachweis über die Dauer (§ 2 und § 3) und Inhalte (§ 5) ist durch ein Berichtsheft und eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte zu führen, aus der die geleisteten Praxisinhalte ersichtlich sind. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Praktikumbbeauftragte.

### **Hinweise:**

Es wird empfohlen, dass die Praktikantin / der Praktikant mit einem Ausbildungsbetrieb einen Praktikantenvertrag abschließt.

Der Fachbereich Geisenheim kann für das Vorpraktikum weder Praktikantenplätze oder -betriebe verbindlich nachweisen noch Praktikantenverträge genehmigen.

**Anlage :**

### **1) Anleitung für die Führung eines Berichtsheftes**

Jede Praktikantin / jeder Praktikant hat während des Praktikums Berichtsheft zu führen. Hierfür sind die offiziellen Berichtshefte für die Berufsausbildung zu benutzen. Diese Hefte enthalten für die verschiedenen Aufgaben vorgedruckte Blätter. Das Berichtsheft bleibt Eigentum der Praktikantin / des Praktikanten und soll ihr / ihm später in ihrem / seinem Studium und Berufsleben einen Überblick über ihre / seine Erfahrung gewährleisten. Deshalb soll das Berichtsheft klar strukturiert aufgebaut sein und sollte durch Materialien ergänzt werden.

Das Führen eines Berichtsheftes ist Pflicht und Teil des Vorpraktikums. Dabei sind Aufzeichnungen über das Geschehen und über die Verhältnisse im Ausbildungsbetrieb zu machen. Diese gliedern sich in Tagesberichte, Erfahrungsberichte und einer Beschreibung des Ausbildungsbetriebes bzw. des zutreffenden Arbeitsbereiches bei einem Großbetrieb.

Die für die Anerkennung des Praktikums geforderten Berichte (Tagesberichte, Erfahrungsberichte, Beschreibung des Ausbildungsbetriebes sind zum Nachweis der Hochschule mit vorzulegen.

### **2) Berichte**

Es sind die im Ausbildungsbetrieb durchgeführten Arbeiten zu beschreiben, an denen der / die Studierende beteiligt war. Es sind einzutragen Ort und Art der Arbeit, die verwendeten Maschinen und Geräte, Materialien, die Arbeitsleistung sowie die Anzahl der eingesetzten Personen, der Maschinen, die bearbeitete Fläche oder Menge und die Rahmenbedingungen und Witterungsverhältnisse. Die Aufzeichnungen sollen wöchentlich zusammengefasst werden.

Zusätzlich sind Erfahrungsberichte anzufertigen. Diese gliedern sich nach den in den Praxisinhalten aufgeführten Themen und sollen die Zusammenfassung der gewonnenen Erfahrungen vermitteln. In diesem Teil sind das praktische Geschehen und die Verhältnisse im Ausbildungsbetrieb darzustellen und zu diskutieren und durch Gespräche mit dem Betriebsleiter/-in und durch Nachschlagen der Fachliteratur zu vertiefen. Die Erfahrungsberichte werden der Betriebsleitung zur Einsicht vorgelegt und diskutiert sowie abgezeichnet.

### **3) Beschreibung des Ausbildungsbetriebes**

In dieser Beschreibung sind folgende Themen zu skizzieren:

- a) Lageplan mit wesentlichen Angaben zu den Gebäuden, Wegen und Freiflächen, Überblick der angebauten Kulturen, Bodenverhältnisse, Beschreibung der Gebäude und ihrer Funktionen.
- b) Organigramm, Aufbau- und Ablauforganisation.
- c) Technische Ausstattung (Maschinen und Geräte).
- d) Zahl der betriebseigenen Arbeitskräfte und Aushilfskräfte.
- e) Praktikantinnen und Praktikanten in Großbetrieben brauchen nur ihre eigene Arbeitsstelle zu beschreiben.

## **Anlage 4 Diploma supplement**

## Diploma Supplement (Landscape architecture - Bachelor of Engineering)

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1 Information identifying the holder of the qualification

1.1 Family name(s)

1.2 Given name(s)

1.3 Date of birth, place, country of birth (DDMMYYYY)

1.4 Student identification number

### 2 Information identifying the qualification

2.1 Name of qualification, title conferred \*) Bachelor of Engineering (B. Eng.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification Landscape architecture

2.3 Name and status of awarding institution \*) Fachhochschule Wiesbaden, University of Applied Sciences, Fachbereich Geisenheim

2.4 Name and status of institution administering studies \*) Fachhochschule Wiesbaden, University of Applied Sciences, Fachbereich Geisenheim, Studiengang Landschaftsarchitektur

2.5 Language(s) of instruction / examination German

### 3 Information on the level of the qualification

3.1 Level of qualification First degree (3.0 years), single subject, with thesis

3.2 Official length of programme 3.0 years, full time

3.3 Access requirement(s) Higher education qualification or general/special higher education qualification or full one year courses (Meister) in GaLaBau

### 4 Information on the contents and results gained



**4.1 Mode of study**

Full time, 3.0 years ; including thesis ; practical training three month before the study with a possibility to continue until the end of the fourth semester.

**4.2 Programme requirements**

The programme completes at first degree level with the B.Eng. in *Landschaftsarchitektur*. It provides comprehensiv education towards career objectives in the wide and rapidly changing field of landscape architecture.

The aims and objectives of the scheme are as follows:

- To develop a broad range of theoretical basic-knowledge in the basic principles, methods and technologies of landscape architectures, natural and planning sciences.
- To provide students with the specialized knowledge in the areas, the personal skills and the professional perspective to enable them to work in the wide range of landscape architecture with public authorities and architecture offices, freelancers and other institutions.
- Students shall be able to apply scientific findings as well as technical standards to develop methods and concepts to solve problems in the professional area.
- To enable students to continue their education with graduates studies.

Courses in the first part of the programme focus on basic and natural science knowledge, courses in the second part focus on more special aspects. The fourth and fifth semester of the programme offers two special obligatory projects as a orientated way of teaching and learning which requires and enforces the ability to work independently and in teams. In the first part the most modules are obligatory. Students can freely select up the second semester the modules and sequence upon their personal attentions. The Studies are completed with a thesis. In case students want to major in one of the three main professional areas on landscape architecture, they have to choose the specific modules. The main areas are : landscape design and planning, urban horticulture; landscape constructions, biological engineering and project management or nature protection and development, environmental care and impact assessment, investigation and landscape planning.

**4.3 Programme details (courses, modules or units studied, individual grades obtained)**

All details including all module examinations are listed in the attachment the written German examination. The professional main area is marked here :

Landscape design / landscape construction / nature protection



**4.4 Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance**

grades ECTS	range	grade points	German grades	German text	description
A	A	4.0	1,0 1,3	<i>Sehr gut</i>	Excellent – outstanding performance with only minor errors
B	B	3.7	1,7 2,0	<i>gut</i>	Very Good – above the average standards but with some errors
C	C+	3.3	1,7	<i>gut</i>	Good – generally sound work with a number of notable errors
	C	3.0	2,0		
	C-	2.7	2,3		
D	D+	2.3	2,7	<i>befriedigend</i>	Satisfactory – fair but with significant shortcomings
	D	2.0	3,0		
	D-	1.7	3,3		
E	E+	1.3	3,7	<i>ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
	E	1.0	4,0		
F	F	0	> 4,0	<i>mangelhaft</i>	Fail – Further work is required

**.5 Overall classification of the qualification \*)**

n.a.

**5 Information on the function of the qualification**

**5.1 Access to further study**

Qualifies to apply for admission to graduate study programmes (Master), specially for the master program UMIB at the FHW with the option to get the proof of qualification for the title Landscape Architect with a five year study.

**5.2 Professional status conferred**

Bachelor of Engineering

**6 Additional information**

**6.1 Additional information**

Landscape architecture with professional main area in open space planning / landscape construction / nature protection

**6.2 Further information sources**

About the institution [www.fbl.fh-wiesbaden.de](http://www.fbl.fh-wiesbaden.de) and Fachbereich Geisenheim Studiengang Landschaftsarchitektur

**7 Certification of the supplement**

**7.1 Date**

**7.2 Signature / name**

**7.3 Capacity**

**7.4 Official stamp**



**8 Information on the national higher education system: Germany**

Included is a text officially approved by the Kultusministerkonferenz (KMK) and the Hochschulrektorenkonferenz (HRK) as the description of the German higher education system with the sections:

- 8.1 Types of Institutions and Institutional Control**
- 8.2 Types of programs and degrees awarded**
- 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**
- 8.4 Organisation of Studies**
- 8.41 Integrated "Long" Programmes (One-Tier)**
- 8.42 First/Second Degree Programmes (Two-Tier)**
- 8.5 Doctorate**
- 8.6 Grading Scheme**
- 8.7 Access to Higher Education**
- 8.8 National Sources of Information**

\* in original language (German)